



**Wortlaut der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom
07.10.1998 mit ihrer Änderungssatzung
vom 18.10.2022**

Diese im Internet veröffentlichte Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung ist eine Arbeitshilfe für Bürgerinnen und Bürger und beinhaltet das Ergebnis aus der ursprünglichen Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung und der 1. Änderung. Auch wenn dieses Arbeitsexemplar keine Satzung im juristischen Sinn darstellt so gibt es dennoch den genauen Wortlaut der beiden Satzungen wieder.

Die Gemeinde Berg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Berg folgende Satzung:

Abschnitt A

Begriffsbestimmungen

§ 1

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer im Grundbuch als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist. Soweit Miteigentum eingetragen ist, gilt jeder Miteigentümer als Verpflichteter.
- 4) Straßennamensschilder sind von der Gemeinde aufgestellte Hinweisschilder, die die Bezeichnung der Straße tragen.

- 5) Hausnummernschilder sind die Hinweisschilder an Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen, die die Ordnungsbezeichnung der Grundstücke innerhalb eines Straßenzuges angeben.

Abschnitt B

Straßennamen und -beschilderung

§ 2

- 1) Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.
- 2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt und unterhalten.
- 3) Der Verpflichtete hat zu dulden, daß auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches).

§ 3

- 1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- 2) § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt C

Hausnummerierung

§ 4

- 1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude sind nach der Straße zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet.
- 3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.
- 4) Jedes Gebäudegrundstück (Realteilung vorausgesetzt) erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten freistehenden Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- 5) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 5

- 1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- 2) Die Gemeinde kann eine Umnummerierung der Gebäude nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

§ 6

Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblauem Aluminiumblech, welches mit einer reflektierenden Folie versehen wird (mind. 2 mm dick, mind. 20 cm breit und mind. 15 cm - hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mind. 8,5 cm hoch) und den Straßennamen (in mind. 2 cm hohen Buchstaben).

§ 7

- 1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild nach Erhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 5, auf eigene Kosten zu beschaffen. Es muss den Vorgaben des § 6 dieser Satzung entsprechen. Die Anbringung muss bis spätestens zur Bezugsfertigstellung gut sichtbar an der Straßenseite, nach der das Gebäude benannt ist, auf eigene Kosten erfolgen.
- 2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- 3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- 4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 8

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau lackiertem Aluminiumblech.
- 2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt D

Sonstige Bestimmungen

§ 9

- 1) Kommt ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.